

Die Einführung der Schuhkarte.

Mit Verordnung des Handelsministeriums wird die Schuhkarte eingeführt, indem die Vorschriften für den Verkehr in Bekleidungsgegenständen nunmehr auch auf Schuhwaren ausgedehnt werden. Gebrauchte und neue Schuhe sind fortan nur gegen Bedarfsbescheinigungen erhältlich, wobei die Ausnahme gemacht wird, daß bereits in Arbeit genommene Maßware noch bis zum 15. Februar 1918 ohne Bedarfsbescheinigung an den Besteller geliefert werden darf.

Drei Arten der Bedarfsbescheinigung.

So wie beim Kleiderbezug wird es auch für Schuhe drei Arten von Bedarfsbescheinigungen geben:

„AS“ für Volksschuhe und noch brauchbare oder instand gesetzte alte Schuhe gegen Nachweis der Bedürftigkeit und des allerdringendsten Bedarfes.

„BS“ allgemeine Bedarfsbescheinigung, für welche bei der Bedarfsprüfungsstelle der Nachweis der Notwendigkeit der Anschaffung erbracht werden muß.

„CS“ Bescheinigungen ohne Nachweis des Bedarfs bei vorheriger Abgabe der gleichen Anzahl gleichartiger, noch gebrauchsfähiger und ausbesserungsfähiger Schuhe, doch kann in diesem Falle die Anzahl der Schuhe, für die ein Umtausch zulässig ist, von den Landesbekleidungsstellen beschränkt werden.

Bei den Anweisungen „CS“ kann bei der Abgabe von Männer- oder Frauenschuhen der Ersatz durch Kinderschuhe oder bei Ablieferung von Männerchuhen eine Bedarfsbescheinigung für Frauen verlangt werden. Als ausbesserungsfähig gelten bei diesem Austausch Schuhe, die nur einer geringen Ausbesserung bedürfen, zum Beispiel Doppeler, kleine Bodenreparaturen, Flecke oder mäßig große Flecke am Obertheil. Schuhe, welche der Andringung eines neuen Vorschuhes bedürfen, sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Ansuchen um Bedarfsbescheinigungen sind bei der zuständigen Bedarfsprüfungsstelle zu stellen. Bei schriftlichem Ansuchen sind die bei den Bezirkskommissionen oder Gemeindeämtern aufgelegten Formulare ausgefüllt einzusenden und bei der Anforderung eines Scheines „CS“ die zugehörige Abgabebescheinigung anzufügen. Das Ansuchen für die Familienmitglieder stellt der Haushaltsvorstand, Mieter und Dienstpersonen haben getrennte Ansuchen zu stellen.

Die Freiliste.

Die Freiliste, das ist die Aufzählung der Schuhe, die ohne Beibringung einer Bedarfsbescheinigung abgegeben werden dürfen, umfaßt folgende Sorten: Ganz aus Holz gefertigte Schuhe, Sandalen und Pantoffel ohne Lederbestandteile mit Holzsohle, Strohschuhe, Galoschen, „Kaleffel“ und Babyschuhe sowie Badeschuhe.

Der Normalstand an Schuhwerk.

Als Normalstand, der in der Regel für ausreichend angesehen wird, gelten zwei Paar stärkere, ein Paar leichtere Schuhe und ein Paar Hausschuhe oder Pantoffel. Dieser Normalstand gilt jedoch bei der Verteilung der Bedarfsbescheinigung nicht als Mindestbestand; die Notwendigkeit der Anschaffung bleibt im Einzelfall der Prüfung vorbehalten.

Die Wahl des Schuhmachers oder Schuhverkäufers bleibt dem Besteller überlassen.

Die österreichischen Vorräte an Schuhen.

Die Erteilung von Bedarfsbescheinigungen an Mindestbemittelte zum Bezuge von Volksschuhen wird entsprechend der den Landesbekleidungsstellen hievon zur Verfügung stehenden Vorräten erfolgen. In einzelnen Kronländern sind weitreichende Vorräte bereits vor längerer Zeit eingeleitet worden und umfangreichere Vorräte zur Verteilung vorbereitet. In einer Reihe anderer Kronländer sind diese Beschaffungen in Durchführung begriffen. Unabhängig hiervon hat das Handelsministerium den Großteil des für Zivilbedarf während der letzten Monate in ansehnlicher Menge freigegebenen Leders für die zentrale Beschaffung von Volksschuhen verwendet, die entsprechend der tunlichst kurz befristeten Einlieferung zur Verteilung an die Landesbekleidungsstellen gelangen werden. Für die Versorgung der Arbeiterschaft in wichtigeren Kriegseinsatzbetrieben sind vom Handelsministerium aus einer Ueberlassung der Militärverwaltung in letzter Zeit bereits 100.000 Paar zur Verteilung gebracht worden. Den Landesbekleidungsstellen werden für die Ausgabe an Mindestbemittelte auch größere Mengen an Altshuhen zur Verfügung stehen. Solche wurden für diese Zwecke ebenfalls von der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, ferner ist mit jenen Beständen ausbesserungsfähiger Schuhe zu rechnen, die behufs Ankaufes neuer Schuhe bei den Sammelstellen gegen Abgabebescheinigung eingeliefert werden. Hierzu kommt noch der Eingang aus sonstigen Altshuhverkäufen, für die in der Verordnung detaillierte Vorschriften getroffen sind. Ein namhafter Teil dieser Altshuhe wird eine geeignete Verwendung zur Gewinnung von Reparaturmaterial finden und derart einer weiteren wichtigen Aufgabe der Landesbekleidungsstellen dienen, die diesen Stellen durch die neue Verordnung übertragen ist.

Volksschuhreparaturen.

Diese Aufgabe besteht in der Schaffung von Einrichtungen zur Ausführung von Schuhreparaturen zu mäßigen Preisen für die ärmere Bevölkerung. Hiefür liegen mehrere Vorschläge vor, unter denen den Landesbekleidungsstellen die Auswahl des einfachsten empfohlen wird. Hierbei bezieht der Besteller eine Anweisung auf die Schuhreparatur bei der behördlichen Anweisungsstelle und übergibt die Anweisung unter Zurückbehaltung eines Abschnittes an einen von ihm ausgewählten Schuhmacher oder sonstigen Reparaturbetrieb, der die erforderliche Ledermenge unter Vorweisung der Schuhe bei den hiefür bestimmten Lederausgabestellen (Lederausgabestellen) bezieht. Für diese Schuhreparaturen wird von den Landesbekleidungsstellen ein besonders ermäßigter Tarif aufgestellt werden.

Die Gutachterkommission für Schuhpreise beim Wirtschaftsverbande der Ledererarbeitenden Gewerbe hat für diesen Tarif einen Vorschlag ausgearbeitet, in dem speziell die Wiener Lohnverhältnisse berücksichtigt wurden.

Die Volksschuhreparatur wird zunächst in den Landeshauptstädten und in den wichtigsten Industrie- und Berahamensorten

und sodann so rasch als möglich auch in anderen Gebieten eingerichtet werden. Bei mehreren Landesbekleidungsstellen sind die Vorarbeiten hiefür so weit vorgeschritten, daß mit der Aktion in einzelnen Gebieten sofort begonnen werden kann. Für die Bearbeitung der Angelegenheiten, die sich auf die Beschaffung und Verteilung der Volksschuhe und auf die Volksschuhreparatur beziehen, wurde im Handelsministerium eine eigene Abteilung errichtet („Volksschuhabteilung“), in der alle grundsätzlichen Fragen in kollegialer Beratung mit Vertretern der Verbraucher, der Wirtschaftsverbände der Ledererzeuger und der Ledererarbeitenden Gewerbe und des Handels erledigt werden. Dieser Abteilung ist für die Vergabung der Lieferungsaufträge die aus Spezialfachmännern zusammengesetzte „Schuhkommission“ angegliedert. Die kaufmännischen Angelegenheiten werden durch die „Leder- und Schuhbeschaffungsgesellschaft“ (Wien, 1. Bezirk, Segelgasse 13, bisher „Lederbeschaffungsgesellschaft“) abgewickelt; die insbesondere auch mit der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmaterialien beauftragt ist.

10. XII. 1917

UN